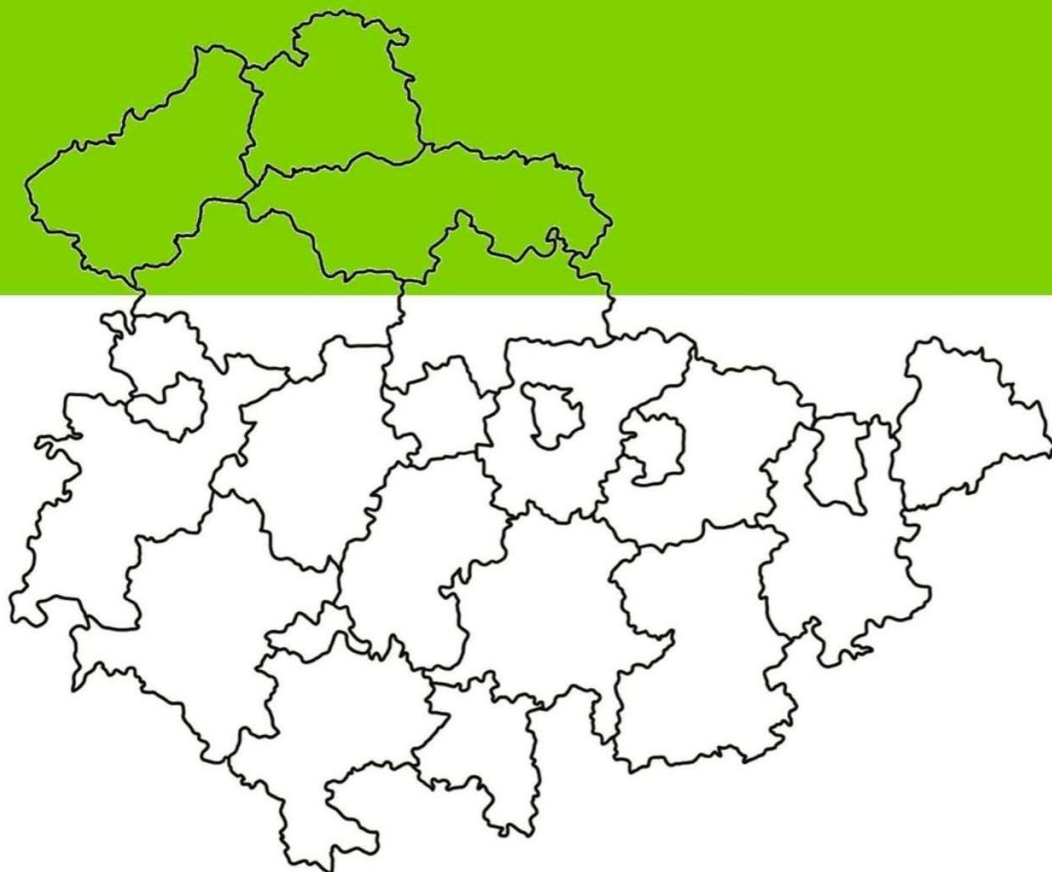


# SATZUNG

des DVMB LANDESV ERBAND THÜRINGEN e.V.



|             |                                                           |
|-------------|-----------------------------------------------------------|
| VORSITZENDE | Christine Saalfeld<br>Gehrenstraße 23<br>99974 Mühlhausen |
| MOBIL       | +49 (0) 176 42910622                                      |
| E-MAIL      | <a href="mailto:vors@dvmb-th.de">vors@dvmb-th.de</a>      |

# DVMB

Das Netzwerk zur Selbsthilfe  
Deutsche Vereinigung  
Morbus Bechterew  
Landesverband  
Thüringen e.V.



Satzung  
der Deutschen Vereinigung MORBUS BECHTEREW  
Landesverband Thüringen e.V.  
in der Fassung vom 18.06.2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung "Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew Landesverband Thüringen e.V.", kurz DVMB-LV Thüringen e.V., nachfolgend Landesverband genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erfurt unter VR 160650 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) DVMB-LV Thüringen e.V ist eine Selbsthilfeorganisation von Personen mit der Erkrankung Spondylitis Ankylosans (Morbus Bechterew) oder artverwandten entzündlichen Wirbelsäulenerkrankungen (Spondylarthritiden) mit dem Ziel, gemeinsam die Interessen der betroffenen Personen zu wahren und die Durchsetzung derselben zu fördern. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens, sowie die Förderung von Zwecken nach § 53 AO (Abgabenordnung).
- (2) Der Landesverband nimmt als Gliederung der "Deutschen Vereinigung Morbus Bechterew e.V." (DVMB) mit Sitz in Schweinfurt, nachfolgend Bundesverband (BV) genannt, die Aufgaben dieser bundesweiten Vereinigung im Bundesland Thüringen wahr.
- (3) Der DVMB-LV Thüringen e.V bezweckt im Besonderen:
  - a) zur Verbesserung der körperlichen und seelischen Gesundheit, der Lebensstüchtigkeit sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Betroffenen beizutragen, insbesondere Betroffene im Frühstadium ihrer Erkrankung besonders zu fördern,
  - b) Informationen über medizinische, sozial- und versicherungsrechtliche Fragen zu vermitteln sowie in Fällen, die mit der Erkrankung in Zusammenhang stehen, die Mitglieder und deren Angehörige zu beraten,
  - c) den Erfahrungsaustausch unter den Betroffenen sowie freundschaftliche Beziehungen zu vermitteln und das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken,

- d) die Interessen der Betroffenen allein und gemeinsam mit ähnlichen Selbsthilfe- und Behindertenorganisationen gegenüber der Gesellschaft und dem Gesetzgeber zu vertreten,
- e) die Zusammenarbeit mit Ärzten, Therapeuten, Vereinigungen ähnlicher Art, sowie Organisationen des Sozial- und Gesundheitswesens, zu pflegen,
- f) die wissenschaftliche Erforschung der Erkrankung zu fördern und die Forschungsergebnisse den Betroffenen (u.a. über das MB Journal oder Social Media) bekannt zu machen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DVMB-LV Thüringen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
- (2) Der DVMB-LV Thüringen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,
- (3) Mittel des DVMB-LV Thüringen e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 4 Gliederung

- (1) Der DVMB-LV Thüringen e.V. ist eine Gliederung des Bundesverbandes. In Übereinstimmung mit der gemeinsamen Zielsetzung und der Organisation entsprechend der Satzung des Bundesverbandes, regelt er seine Angelegenheiten selbstständig,
- (2) Die örtlichen, durch einen Beschluss des Landesvorstandes eingerichteten oder anerkannten Gruppen des Landesverbandes Thüringen e.V. gehören diesem als unselbstständige Untergliederung an,
- (3) Die örtlichen Gruppen führen den Namen „Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew“ Landesverband Thüringen e.V., Gruppe [SHG] XXX“,
- (4) Die örtlichen Gruppen arbeiten im Sinne des Vereinszwecks vor Ort. Dabei sind sie an die Rechte und Pflichten gebunden, die sich aus der Satzung des Landesverbandes ergeben und im Weiteren in einer Geschäftsordnung für örtliche Gruppen geregelt sind,
- (5) Die örtlichen Gruppen sollen im Sinne von „Begegnung-Bewegung-Beratung“ den Mitgliedern vor Ort vielfältige Veranstaltungen und Treffen zur Förderung des Selbsthilfegedankens anzubieten.

## § 5 Mitgliedschaft

- [1] Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können alle natürlichen Personen werden, die den Vereinszweck fördern. Fördernde Mitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung können alle juristischen Personen werden, die die Vereinszwecke fördern,“
- [2] Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand des Bundesverbandes aufgrund eines schriftlichen Mitgliedsantrages. Gegen eine Ablehnung kann die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes angerufen werden,
- [3] Die Mitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Bundesverbandes und des Landesverbandes Thüringens. Die Mitglieder sind im Normalfall dem Landesverband zugehörig, in dem sie das Gruppenangebot hauptsächlich wahrnehmen,
- [4] In allen anderen Fällen muss das Mitglied schriftlich erklären, welcher örtlichen Gruppe bzw. welchem Landesverband es zugeordnet werden will.  
  
Alle Mitglieder erhalten die im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit entstandenen Auslagen, nach der Ordnung zur Regelung von Aufwandserstattungen für Mitglieder der Vorstandschaft und Beauftragter, erstattet. (Finanzordnung des LV Thüringen),
- [5] Die Mitgliedschaft endet bei Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder Verlust der Rechtsperson - durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.  
Er erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Bundesvorstand, bei dessen Geschäftsstelle eingehend bis 30. September des Kalenderjahres,
- [6] Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Bundes- oder Landesverbandes oder verhält es sich durch billigende Inkaufnahme oder vorsätzlich vereinsschädigend kann es durch Beschluss des Vorstandes des Bundesverbandes aus der DVMB ausgeschlossen werden,
- [7] Dazu ist vorher der Vorstand des zuständigen Landesverbandes und ggf. auch des Gruppensprechers in der zuständigen örtlichen Gruppe zu hören. Jedoch muß dem Mitglied vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden,
- [8] Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einmalig Einspruch einlegen. Der Einspruch wird der nächsten Delegiertenversammlung des Bundesverbandes vorgelegt, die über seine Rechtmäßigkeit entscheidet. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft,

- [9] Ist ein Mitglied trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen länger als zwei Jahre mit seiner Beitragszahlung in Verzug, kann es aus dem Landesverband bzw. der örtlichen Gruppe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss befreit nicht von ausstehenden Beitragszahlungen,
- [10] Bei Austritt, oder Ausschluss eines Mitgliedes kann dieses keine Ansprüche gegen den Landesverband Thüringen e.V. geltend machen,
- [11] Mitglieder, die sich um die Ziele der DVMB besonders verdient gemacht haben, können in Anerkennung ihrer Verdienste durch den Bundes- oder Landesverband geehrt werden. Einzelheiten regelt die jeweilige Ehrungsordnung.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

- [1] Der Jahresmindestbeitrag wird von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgesetzt und ist bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu zahlen,
- [2] Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit,
- [3] Bedürftigen Mitgliedern kann auf begründeten Antrag die Beitragszahlung von der Vorstandschaft des Bundesverbandes teilweise oder ganz erlassen werden. Die Prüfung der Bedürftigkeit kann in angemessenen Abständen wiederholt werden,
- [4] Die Beiträge sind an den Bundesverband zu zahlen. Von dem von der Delegiertenversammlung des Bundesverbandes festgelegten Mindestbeitrag erhalten die Landesverbände einen Anteil entsprechend der Zahl der Mitglieder am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres.

## § 7 Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

## § 8 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung gehören an:

- die Mitglieder der Vorstandschaft des Landesverbandes
- die Mitglieder des Landesverbandes
- ein Vertreter der Vorstandschaft des Bundesverbandes

- [1] Der DVMB-LV Thüringen e.V. hält jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MGV) ab. Dazu ist mindestens vier Wochen vor ihrer Abhaltung vom Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit Hinweis auf das Antragsrecht und die dabei einzuhaltenden Fristen einzuladen,

- (2) Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich) durch Veröffentlichung im Landeseinhefter in der Mitgliederzeitschrift (MBJ) der DVMB und auf der Website des Landesverbandes,
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende dann einberufen, wenn die Situation des Landesverbandes dies erfordert oder wenn ein schriftlicher Antrag von 1/3 aller Mitglieder des Landesverbands (unter Angabe des Zwecks und der Gründe) Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres vorliegt,
- (4) Die Anträge zu einer Mitgliederversammlung müssen mit Begründung zwei Wochen vor dem Beginn der Versammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eingegangen sein,
- (5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes sowie des Jahresfinanzberichts der Vorstandschaft und Entlastung der Vorstandschaft
  - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr
  - c) Wahl und Abwahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Vorstandschaft
  - d) Wahl der Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer
  - e) Wahl der weiteren Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes. Mindestens zwei Mitglieder des BGB-Vorstandes sind als Delegierte gesetzt
  - f) Beschlussfassungen über Zweck- und Satzungsänderungen
  - h) Vorstandschaft schlägt vor den Wahlen einen Wahlleiter vor, der nicht der Vorstandschaft angehören darf und der nicht kandidiert. Nach Bestätigung durch die Versammlung leitet dieser die Wahlen
  - g) Auflösung des Landesverbandes
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt,
- (7) Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks und der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- (8) Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst,
- (9) Wahlen erfolgen geheim. Auf einstimmigen Beschluss können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden,
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Protokollanten dokumentiert, in einem Protokoll festgehalten und von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet,



- [11] Unter besonderen Umständen, insbesondere infolge staatlicher Regelungen zur Beschränkung von Versammlungen, kann der Landesvorstand Thüringen beschließen, die Wahlen als Briefwahl durchzuführen als auch die Mitgliederversammlung in digitaler Form durchzuführen (z.B. Videokonferenz),

## § 9 Vorstandschaft und Vorstand nach § 26 BGB

- [1] Wählbar sind Mitglieder des Landesverbandes Thüringen und / oder der DVMB.

### Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
  - und weiteren Mitgliedern, max. 5
- [2] Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl der Vorstandschaft bleibt die alte Vorstandschaft im Amt,
- [3] Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann sich die Vorstandschaft durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Ergänzung hat nur Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
- [4] Bei gleichzeitigem vorzeitigem Ausscheiden von zwei oder mehr Mitgliedern aus dem Vorstand, muss innerhalb von sechs Wochen eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden,
- [5] Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder hat Einzelvertretungsvollmacht,
- [6] Die Vorstandschaft arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Sie, die Vorstandschaft, kann jedoch eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung erhalten (Ehrenamtspauschale). Sie kann nur bei Vorliegen einer Ordnung bzw. Vereinbarung, die vom Vorstand erarbeitet wird und NUR auf Antrag gezahlt werden und ist nicht auf dem Rechtsweg einforderbar.

Die Vorstandschaft besorgt sämtliche Angelegenheiten des Landesverbandes und trifft Entscheidungen, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,



- [7] Die Vorstandschaft erarbeitet notwendige Vereins- und Geschäftsordnungen, welche von der Mitgliederversammlung bestätigt werden,
- [8] Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte, für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben kann die Vorstandschaft geeignete Personen oder Ausschüsse einsetzen.
- [9] Sitzungen der Vorstandschaft werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Quartal, von dem Vorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen,
- [10] Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit (Präsenz oder per Videokonferenz) von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, erforderlich,
- [11] Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen,
- [12] Über die Ergebnisse der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden und/oder dem stellv. Vorsitzende zu unterzeichnen ist,
- [13] An den Sitzungen der Vorstandschaft können auf Einladung Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

## § 10 Formale und redaktionelle Satzungsänderungen

- [1] Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen, sofern der Sinn eindeutig nicht verändert wird,
- [2] Die Vorstandschaft muss dies der nächsten Mitgliederversammlung und dem Vorstand des Bundesverbandes mitteilen.

## § 11 Rechnungsprüfung

- [1] Die Vorstandschaft hat für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss zu erstellen,

- [2] Die Prüfung des Jahresabschlusses und der Rechnungsführung des Landesverbandes und der örtlichen Gruppen wird von mindestens zwei Rechnungsprüfern vorgenommen,
- [3] Über das Prüfungsergebnis ist der Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu unterrichten. Der Mitgliederversammlung ist ein Prüfungsbericht mündlich zu erstatten,
- [4] Die Wahl der Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer erfolgt im Zusammenhang mit der Wahl (auch Briefwahl möglich) der Vorstandschaft für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Prüfer dürfen weder der alten noch der neuen Vorstandschaft angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.

## § 12 Auflösung

- [1] Zur Auflösung des DVMB-LV Thüringen e.V. ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann jedoch nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden,
- [2] Bei Auflösung des DVMB-LV Thüringen e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bundesverband Deutsche Vereinigung Morbus Bechterew e.V. mit Sitz in Schweinfurt der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Satzungsänderung wurde in dieser Form durch die stimmberechtigten  
Mitglieder der DVMB – LV TH  
in Jena am 09.09.2023  
zugestimmt und beschlossen.